

Ergänzende Bedingungen

der EWE VERTRIEB GmbH (nachfolgend „EWE“) für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität

1) Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (vgl. § 7 GasGVV/StromGVV)

Erweiterungen oder Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Gas- bzw. Verbrauchsgeräte sind EWE in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Entstehen EWE durch die vom Kunden verursachte Erweiterung oder Änderung der Kundenanlage bzw. die Verwendung zusätzlicher Gas- bzw. Verbrauchsgeräte zusätzliche Kosten, sind diese vom Kunden zu tragen.

2) Messeinrichtungen (vgl. § 8 GasGVV/StromGVV)

Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die von einer Eichbehörde oder einer staatlich anerkannten Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 Eichgesetz sowie die vom Messstellen- oder Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei EWE, sondern beim Messstellen- oder Netzbetreiber, so ist EWE zeitgleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen.

3) Abrechnung, Abschlagszahlungen (vgl. §§ 12, 13 GasGVV/StromGVV)

Der Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. EWE ist berechtigt, auch in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu erstellen.

Der Kunde leistet monatlich von EWE nach Maßgabe der GasGVV bzw. StromGVV festzulegende Abschlagszahlungen auf den Erdgas- bzw. Elektrizitätsverbrauch jeweils bis zum 1. eines jeden Monats. EWE ist berechtigt, einen anderen Zeitpunkt und Zeitraum für die Abschlagszahlung festzulegen.

4) Ablesung anstelle Selbstablesung/Zwischenablesung/Zwischenabrechnung (vgl. §§ 11, 12 GasGVV/StromGVV)

Die Ablesung der Messeinrichtung bzw. die Abrechnung des Energieverbrauchs erfolgen zu einem von EWE festgelegten Zeitpunkt. Abweichend hiervon bietet EWE dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung an. Eine solche monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnungsweise bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit EWE; jede weitere Abrechnung neben der von EWE vorgesehenen turnusmäßigen Jahresabrechnung wird jeweils mit einem gesonderten Entgelt berechnet. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde unberechtigt einer von EWE verlangten Selbstablesung widerspricht und hierauf eine Ablesung durch EWE erfolgt oder soweit auf Wunsch des Kunden außerhalb der turnusgemäßen Vornahme eine gesonderte Abrechnung („Zwischenabrechnung“) erfolgt:

	Euro (brutto)
a) Entgelt für eine Zwischenablesung bzw. Ablesung anstelle Selbstablesung	30,00
b) Entgelt für eine Zwischenabrechnung bzw. vorgezogene Schlussabrechnung	25,00

5) Zahlungsweisen (vgl. § 16 GasGVV/StromGVV)

Die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen können per Lastschriftverfahren oder Überweisung erfolgen.

6) Zahlungsverzug (vgl. § 17 GasGVV/StromGVV)

Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Erdgas- bzw. Elektrizitätslieferungen sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen berechnet: 2,00 Euro.

Die Mahnkosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Für eine Einziehung bzw. einen Einziehungsversuch vor Ort sind vom Kunden die hierfür vom Beauftragten - in der Regel der Messstellen- oder Netzbetreiber - verlangten Kosten zu tragen. Dies gilt auch, wenn der Einziehungsauftrag bereits an den Beauftragten abgegeben und aus vom Kunden zu vertretenden Gründen storniert wurde.

7) Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (vgl. § 19 GasGVV/StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Erdgas- oder Elektrizitätsversorgung sind vom Kunden die vom Netzbetreiber hierfür verlangten Kosten zu tragen. Dies gilt auch, wenn ein Unterbrechungs- bzw. Wiederherstellungsversuch scheitert oder wenn der Auftrag zur Unterbrechung bzw. Wiederherstellung bereits an den Netzbetreiber abgegeben wurde und aus vom Kunden zu vertretenden Gründen storniert wird.

8) Haftung

Im Falle einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung und hieraus resultierender Schäden kann der Kunde mögliche Ansprüche gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend machen.

9) Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, EWE VERTRIEB GmbH, Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg, Telefonnummer 0800 393 2000, Faxnummer 0800 393 2222, E-Mail-Adresse info@ewe.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website www.ewe.de elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Gas und/oder Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

10) Gültigkeit

Diese „Ergänzenden Bedingungen der EWE VERTRIEB GmbH für die Belieferung mit Erdgas bzw. Elektrizität“ treten mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Oldenburg, im November 2021